

Richtlinien Fachstelle Familie und Generationen

Stand: 17.03.2020

COVID-19: Richtlinien für Notangebote in familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen**1. Ausgangslage**

Um die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz einzudämmen und um die Bevölkerung und die Gesundheitsversorgung zu schützen, hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 13. März 2020 weitere Massnahmen beschlossen. Dazu gehört, dass an den Schulen kein Unterricht stattfinden darf.

Seit Montag, 16. März 2020, sind sämtliche Schulen und Kindergärten im Kanton Solothurn geschlossen. Diese Massnahme gilt vorerst bis und mit 19. April 2020 (Ende der Frühlingsferien). Die Obhut der Kinder liegt während dieser Zeit bei den Eltern. Die Schulen organisieren eine reduzierte und den lokalen Möglichkeiten entsprechende Heimschulung. Den Gemeinden wird empfohlen, in Zusammenarbeit mit der Schule eine für die Kinder der Primarstufe freiwillige Betreuung zu organisieren.

Am 15. März 2020 hat das Departement des Innern zudem beschlossen, diese Massnahme per 17. März 2020 auf Kindertagesstätten, Horte und Spielgruppen auszuweiten. Der Betrieb von Spielgruppen wird vollständig untersagt. Tagesfamilien, Kindertagesstätten und Horte werden gebeten, eine Notbetreuung aufrecht zu erhalten.

Die entsprechenden Richtlinien werden in der Folge definiert.

2. Wer soll seine Kinder familienergänzend betreuen lassen?

Die Plätze sollen vor allem Eltern zur Verfügung gestellt werden, die in einem grundversorgenden Gesundheitsberuf im Einsatz stehen (z.B. Tätigkeiten bei der Spitex, in einem Spital, einer Arztpraxis, in einem Alters- und Pflegeheim, usw.).

Erlaubt sind auch die Aufnahmen von Kindern, deren Eltern nachweisen, dass sie zwingende Arbeitspflichten haben und ausser den Grosseltern (Risikogruppe) keine alternative Betreuung organisieren können.

Solchen Anfragen ist jedoch mit Zurückhaltung und Augenmass zu begegnen. Zwingend erscheint eine Arbeitspflicht, wenn sie für systemrelevante Betriebe erbracht wird, die für die Bevölkerung besonders wichtig sind (beispielsweise Polizei, öffentlicher Verkehr, Energieversorgung, etc.).

Ebenfalls erlaubt ist die Betreuung von Kindern, bei welchen im Rahmen einer behördlichen Massnahme die Betreuung durch eine Kindertagesstätte angeordnet wurde.

3. Vorgaben für familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen

In familien- und schulergänzenden Kinderbetreuungseinrichtungen mit Bewilligungspflicht gemäss Art. 13 PAVO gelten für den Betrieb eines Notangebots folgende Vorgaben:

Pro Standort darf in jedem Fall eine Kindergruppe von maximal 5 Plätzen angeboten werden. Eine zweite Gruppe pro Standort darf geführt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Jeder Gruppe steht während der ganzen Betreuungszeit ein eigener Raum zur Verfügung, in dem sich diese aufhält. Die beiden Gruppenräume sind voneinander klar abgetrennt, damit sich die Gruppen nicht mischen können.
- Die losen Spielsachen werden zwischen den Gruppen und Räumen nicht ausgetauscht.
- Die Gruppen nehmen die Mahlzeiten getrennt voneinander ein.
- Die sanitären Anlagen werden auf die beiden Gruppen dauerhaft aufgeteilt. Es ist gewährleistet, dass das Betreuungspersonal und die Kinder einer Gruppe nur die zugewiesenen sanitären Anlagen nutzen.
- Pro Gruppe ist das Betreuungspersonal fix und dauerhaft zuzuweisen. Ein Wechsel des Personals von der einen zur anderen Gruppe ist zu unterlassen.
- Die Kinder werden ebenfalls fix einer Gruppe zugewiesen, Ein Wechsel der Kinder von der einen zur anderen Gruppe ist zu unterlassen.

Gemäss geltendem Betreuungsschlüssel bedeutet dies betreffend die Anzahl Kinder, die gleichzeitig betreut werden dürfen:

- Säuglinge, Kleinkinder und Kinder mit besonderen pädagogischen Ansprüchen: max. 3 Kinder
- Vorschulkinder: max. 5 Kinder
- Kinder im 1. Zyklus (Kindergarten und 1./2. Klasse der Primarschule): max. 7 Kinder
- Kinder im 2. Zyklus (3. bis 6. Klasse der Primarschule): max. 10 Kinder

Viel Zeit im Freien wird empfohlen. Grössere Ansammlungen von Menschen sind zu vermeiden.

Die Vorgaben zum Stellenplan gemäss den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten im Kanton Solothurn sind zwingend einzuhalten. Pro Gruppe ist deshalb mindestens eine ausgebildete und anerkannte Fachperson einzusetzen.

Es sind besondere Vorsichtsmassnahmen einzuhalten:

- Die Betreuungspersonen haben sich im körperlichen Kontakt mit den betreuten Kindern, orientiert am Alter, so gut wie möglich zurück zu halten.
- Die Räumlichkeiten sind regelmässig zu lüften.
- Spielsachen sind auf das Nötige zu reduzieren.
- Die Oberflächen in den Räumlichkeiten, in denen die Kinder betreut werden, sind nach jedem Betreuungstag zu reinigen und zu desinfizieren; Ebenso das verwendete Spielzeug.
- Die Aktivitäten sind so oft wie möglich ins Freie zu verlegen.
- Die allgemeinen Hygiene-Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit sind sorgfältig einzuhalten.
- Kinder mit Krankheitssymptomen oder die mit Personen mit Krankheitssymptomen in einem Haushalt leben, dürfen nicht aufgenommen und betreut werden.
- Betreuungspersonen, die Krankheitssymptome haben oder mit anderen Personen mit Krankheitssymptomen in einem Haushalt leben, dürfen keine Kinder betreuen.

Die übrigen Vorgaben der ordentlichen Betriebsbewilligung sind weiterhin einzuhalten.

4. Empfehlungen für das Verhalten von Eltern

Für Eltern werden folgende Verhaltensregeln empfohlen:

- Die Räume des Betreuungsangebotes werden durch die Eltern nicht betreten.
- Der Kontakt erfolgt nur mit dem eigenen Kind. Distanz zu anderen Kindern und dem Betreuungspersonal ist zu wahren.

5. Wie werden die Institutionen / Betreuungsangebote auf dem Laufenden gehalten?

Sollte sich die Lage verändern und angepasste Massnahmen erfordern, werden die Institutionen / Betreuungsangebote vom Kanton darüber in Kenntnis gesetzt. Die Institutionen / Betreuungsangebote sind für die Weitergabe von Informationen an die Eltern verantwortlich. Merkblätter und Weisungen behalten jeweils ihre Gültigkeit, bis sie offiziell aufgehoben oder ersetzt werden.

Die aktuellen Merkblätter finden Sie auf <https://so.ch/verwaltung/departement-des-innern/amt-fuer-soziale-sicherheit/familie-generationen/formulare-und-merkblaetter/kita-und-hort/>.

Die Informationen des BAG sind unter dem folgenden Link zu finden:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

6. Inkrafttreten

Diese Vorgaben treten per 17. März 2020 bis auf Widerruf in Kraft.